



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☒ 0043 5352 – 63111-43

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 11.04.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Summe der Geschoßflächen (= Ebenenfläche gemäß Ö-Norm: EN 15221-6:2011), vervielfacht mit der Anzahl der Geschoße der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Geschoßfläche vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Fläche.
War die Geschoßfläche eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese Fläche in Abzug zu bringen.
- 2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Gebäude welche weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen wie z.B. Geräteschuppen, Holzschuppen udgl. bis zu einer Grundfläche von 15 m² mit einer Höhe von 2,8m gem. § 28, Abs. 3, lit. g TBO 2022, LGBl. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **11,29 Euro** pro Quadratmeter der Geschoßfläche.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- 5) Beim Neubau von Objekten wird ab Herstellung der Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage bis zum Einbau des Wasserzählers eine jährliche pauschale Benützungsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Als Berechnungsgrundlage gilt 5% der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **1,15 Euro** pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt abhängig der Wasserzählerkapazität pro Jahr:

Wasserzählerkapazität	Betrag in EUR
4 m ³ /h	15,00
10 m ³ /h	21,00
16 m ³ /h	39,00
100 m ³ /h	276,00
100/4 m ³ /h (Verbundzähler)	336,00

- 2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich und die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.04.2023

Abgenommen am: 02.05.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc